

VON DER WÄHLER/INNENREGISTRIERUNG BIS ZUR STIMMABGABE

Wie kommt es zur Wahl?

Nach dem Ende der Legislaturperiode muss spätestens nach vier Jahren – laut Wahlrechtsreform 2007 nach der kommenden Nationalratswahl spätestens nach fünf Jahren – neu gewählt werden. Der → Nationalrat beschließt mit einfacher Mehrheit, sich aufzulösen. Die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat und Festlegung des Wahltages wird verordnet, der weitere Verlauf der Wahl ist in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 festgelegt.

Die WählerInnenregistrierung

Die WählerInnenevidenz ist Basis für die vor einer Wahl des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin oder des Nationalrates sowie bei Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen anzulegenden Verzeichnisse.

Wahlberechtigte mit Hauptwohnsitz in Österreich werden automatisch in der für sie zuständigen Gemeinde in der nationalen WählerInnenevidenz¹ erfasst. Die Evidenz umfasst alle österreichischen StaatsbürgerInnen ab 14 Jahren², die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und die in der für sie zuständigen Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Auf ihrer Basis wird in der Gemeinde das aktuelle WählerInnenverzeichnis erstellt, nur wer in diesem vor der Wahl erfasst ist, darf wählen. Wer nicht eingetragen ist, kann Einspruch erheben, über den bis zwei Wochen vor der Wahl entschieden wird.

Wer nicht dort wählen gehen kann, wo er oder sie im WählerInnenverzeichnis eingetragen ist, muss eine Wahlkarte schriftlich bis spätestens vier Tage oder mündlich bis spätestens zwei Tage (12:00 h) vor dem Wahltag beantragen. Damit kann er/sie dann am Wahltag in jenen Wahllokalen die Stimme abgeben, die Wahlkarten entgegennehmen, oder durch Besuch einer besonderen Wahlbehörde oder mittels Briefwahl. BriefwählerInnen können gleich nach Erhalt der Wahlkarte wählen. Wahlkarten müssen per Post spätestens am achten Tag nach der Wahl bis 14 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen.

Die Kandidatur

Nicht einzelne KandidatInnen, sondern Parteien werden gewählt (Listenwahlrecht). Zur Kandidatur berechtigt sind wahlwerbende Gruppen – es muss

keine Partei im Sinne des Parteigesetzes sein³ –, die einen Wahlvorschlag an die zuständige Wahlbehörde einbringen.

Die Parteien nominieren ihre KandidatInnen (für Regional-, Landes-, Bundeswahlkreis) auf Listen gemäß der drei Ebenen der Mandatsvergabe. Es gibt pro Bundesland einen Landeswahlvorschlag, der aus einer Landesparteiliste und mehreren Regionalparteilisten besteht. Für diesen sind entweder die Unterschriften von drei Nationalratsabgeordneten oder aber (je Bundesland unterschiedlich viele) Unterstützungserklärungen seitens der Wahlberechtigten notwendig. Auf Bundesebene kandidierende Parteien bringen einen Bundeswahlvorschlag ein, dessen KandidatInnen auf Bundesparteilisten aufgeführt sind. Für eine Kandidatur bundesweit sind 2.600 Erklärungen und neun Wahlvorschläge nötig. PolitikerInnen können auf mehreren Listen genannt werden, dürfen pro Ebene aber nur einmal kandidieren.

Die Stimmabgabe am Wahltag

Es gibt österreichweit ca. 13.000 Wahllokale⁴, außerdem sucht eine besondere Wahlbehörde jene Personen auf, die aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen (Strafgefangene, die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, etc.) nicht das Wahllokal besuchen können, aber vor einer Wahlbehörde per Wahlkarte wählen möchten.

Man kann nur für eine Partei stimmen und jeweils eine Vorzugsstimme für eine/n Kandidaten/in auf Landesebene und für eine/n Kandidaten/in auf Regionalebene vergeben.⁵ Die Wahl erfolgt nach dem Prinzip „Kreuzerl sticht Vorzugsstimme“: Wenn man Partei A wählt und eine Vorzugsstimme für eine/n Kandidaten/in der Partei B vergibt, zählt die Vorzugsstimme nicht, die Stimme für Partei A aber schon.

Verwendete Literatur

Dachs, Herbert /Gerlich, Peter/Gottweis, Herbert (u.a.) (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch. Wien 2006, S. 283.
Nationalrats-Wahlordnung 1992 via
<http://www.bmi.gv.at/wahlen/>,
<http://www.help.gv.at/Content.Node/32/Seite.320200.html>,
(6.7.2007)

- 1 Für Wahlen zum Europäischen Parlament gibt eine Europa-WählerInnenevidenz mit eigenen Bestimmungen für EU-BürgerInnen.
- 2 Personen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung in die WählerInnenevidenz das 14. Lebensjahr vollendet haben, <http://www.bmi.gv.at/wahlen/waehlerevidenzen.asp> (letzter Zugriff 13.7.2007)
- 3 http://www.bmi.gv.at/wahlen/nationalratswahl_ueberblick.asp (letzter Zugriff 13.7.2007)
- 4 <http://www.help.gv.at/Content.Node/32/Seite.320200.html> (letzter Zugriff 6.7.2007)
- 5 „Für den Regionalwahlkreis und für den Landeswahlkreis kann jeweils nur eine Vorzugsstimme vergeben werden“, http://www.bmi.gv.at/wahlen/nrw_gueltigkeit.asp (letzter Zugriff 13.7.2007)

Petra Mayrhofer